

Verfahrensordnung
zum
Beschwerdeverfahren
gemäß § 8
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

01/2024



PÖPPELMANN

1 Vorwort

Pöppelmann übernimmt Verantwortung hinsichtlich der Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte und der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften, sowohl innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches als auch innerhalb der Lieferketten. Pöppelmann setzt daher die erforderlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um. Ein wesentliches Element zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Pöppelmann ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen. Diese Verfahrensordnung ist öffentlich zugänglich.

2 Das Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG soll es jeder Person ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Pöppelmann im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Dadurch sollen eingehende Hinweise auf faire und transparente Weise untersucht und aufgearbeitet werden. Diese Verfahrensordnung verfolgt dabei den Zweck, potenziell hinweisgebenden Personen die relevanten Aspekte des Beschwerdeverfahrens transparent und nachvollziehbar zu erklären. Dazu gehört, welche Risiken und Verletzungen gemeldet werden können, durch wen und wie Meldungen bearbeitet werden und wie hinweisgebende Personen geschützt werden.

2.1 An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren?

Das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG kann von allen Personen genutzt werden, die auf Risiken und Verletzungen in der unmittelbaren Lieferkette sowie dem Geschäftsbereich von Pöppelmann hinsichtlich Menschenrechten und Umweltschutz hinweisen möchten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Beschäftigte, Auftragnehmer, Zulieferer, Kunden, andere Unternehmen, Nichtregierungsorganisation (NGOs) oder sonstige Personen handelt.

2.2 Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Die eingegangenen Beschwerden und Hinweise betreffend Risiken und Verletzungen in der unmittelbaren Lieferkette sowie dem Geschäftsbereich von Pöppelmann hinsichtlich Menschenrechten und Umweltschutz werden durch einen sehr engen und speziell geschulten Empfängerkreis ausgewählter Mitarbeiter von Pöppelmann bearbeitet. Es ist gewährleistet, dass alle Personen, die mit dem Beschwerdeverfahren betraut sind, unparteiisch handeln, insbesondere unabhängig, nicht an fachliche Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Darüber hinaus hat Pöppelmann einen Menschenrechtsbeauftragten benannt. Die entsprechenden Kontaktinformationen finden Sie unter der Ziffer 2.4.

2.3 Welche Themen umfasst das Beschwerdeverfahren?

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können Beschwerden und Hinweise zu Risiken und Verletzungen in der unmittelbaren Lieferkette sowie dem Geschäftsbereich von Pöppelmann hinsichtlich Menschenrechten und Umweltschutz abgegeben werden.

Personen oder Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, sodass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können.

2.4 Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Beschwerden und Hinweise können auf verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Meldungen, unabhängig davon, auf welchem Weg diese eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet und wir stellen einen vertraulichen Umgang sicher. Hierzu stehen Ihnen folgende Kanäle zur Verfügung:

- per E-Mail an: compliance@poeppelemann.com
- schriftlich (auch anonym) per Post (Bakumer Str. 73, 49393 Lohne) oder über die internen Postkästen
- telefonisch +49 4442 982-1735 (Compliance Beauftragter Jürgen Nordlohne) oder +49 4442 982-1739 (interne Datenschutzkoordinatorin Nadja Kampf)
- externe Meldestelle über ombudsstelle-poeppelemann@first-privacy.com
- Datenschutz: interne Datenschutzkoordinatorin Nadja Kampf +49 4442 982-1739 nadjakampf@poeppelemann.com; externer Datenschutzbeauftragter Peter Suhren (First Privacy GmbH) +49 421 696632-80 office@first-privacy.com

Alle Meldewege finden Sie auch öffentlich zugänglich auf unserer Homepage www.poeppelemann.com / Unsere Verantwortung / CSR Management und Compliance

2.5 Welche Informationen sollte Ihre Meldung beinhalten?

Damit wir Ihre Meldung schnell und angemessen bearbeiten können, ist es wichtig, dass diese alle wichtigen Informationen enthält und so genau wie möglich beschrieben ist. Dabei können bspw. folgende Angaben hilfreich sein:

- Was hat sich konkret ereignet?
- Wann hat sich der Vorfall ereignet bzw. seit wann besteht der Vorfall?
- Welche Personen sind in den Vorfall involviert?
- Wo hat sich der Vorfall ereignet (bspw. an welchem Standort, in welchem Land, bei welchem Zulieferer)?
- Welche Personen sind in den Vorfall involviert und welche Personen sind betroffen?
- Besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben?
- Haben Sie den Vorfall bereits anderweitig gemeldet bzw. wurde Pöppelmann der Vorfall bereits zuvor gemeldet? Falls ja: Wurden bereits Maßnahmen eingeleitet, die das Eintreten eines Risikos verhindern oder eine tatsächliche Verletzung vermindern oder beenden sollen?
- Dürfen wir Sie im Hinblick auf Ihre Meldung direkt kontaktieren? Falls ja: Welche Art der Kommunikation bevorzugen Sie (bspw. E-Mail)?

2.6 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Nach Abgabe Ihrer Meldung, erhalten Sie von uns eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Beschwerde bzw. Ihres Hinweises (sofern Sie uns Ihre Meldung nicht in anonymer Form zukommen lassen). Bei Erhalt Ihrer Meldung prüfen wir dabei zunächst sorgfältig, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Anschließend wird Ihre Meldung an die bei uns zuständige Stelle übergeben. Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts. Wird dabei festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Umsetzung dieser Abhilfemaßnahmen wird dabei durch die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeiter nachverfolgt. Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Nach Klärung des Sachverhalts erhalten Sie von uns Rückmeldung über das Untersuchungsergebnis sowie die getroffenen Maßnahmen.

Während der gesamten Bearbeitung der Meldung stehen wir mit Ihnen als hinweisgebender Person in Kontakt, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht. Dies bietet sowohl Ihnen als auch uns die Möglichkeit, den Sachverhalt gemeinsam zu erörtern. Zudem können Sie Ihre Erwartungen an mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen äußern. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, welche das Eintreten eines Risikos verhindern oder eine tatsächliche Verletzung vermindern oder beenden sollen.

2.7 Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist elementarer Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Daher werden Hinweise und Beschwerden hinsichtlich Menschenrechten und Umweltschutz nur von einem kleinen Kreis speziell ausgewählter und geschulter Mitarbeiter bearbeitet. Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

2.8 Wie lange werden die Informationen aufbewahrt

Gemäß den Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist Pöppelmann dazu verpflichtet, eingehende Hinweise zu dokumentieren und die Dokumentation ab ihrer Erstellung für sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung gespeicherter Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzregelungen.

3 Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Das in dieser Verfahrensordnung beschriebene Verfahren wird jährlich sowie anlassbezogen auf seine Wirksamkeit überprüft. In diese Überprüfung werden aus dem Verfahren gewonnene Erkenntnisse als auch die Erfahrungen und Erwartungen unserer Stakeholder miteinbezogen. Auch wird regelmäßig überprüft, ob der Zugang für die aus der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikoanalyse priorisierten Personengruppen ausreichend gewährleistet ist.